



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Messrechtliche Grundlagen für Messgeräte und Zusatzeinrichtungen im Anwendungsbereich Elektromobilität

Vortrag am 2. Mai 2017 auf der Vollversammlung für das
Messwesen

Katharina Gierschke , VIC2

Einführung

Gesetzliches Messwesen

Gesetzlich geregelte Messgeräte sollen korrekte Messwerte garantieren

- im Betriebszustand
- während der gesamten Betriebsdauer
- innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen

==> Anforderungen sind festgelegt in:

Mess- und Eichgesetz

Mess- und Eichverordnung

In Kraft seit 1.1.2015

Einführung

Ziel des gesetzlichen Messwesens:
VERTRAUEN!



Anwendungsbereich: § 1 MessEG

- **Messgeräte** und sonstige Messgeräte, soweit sie in [der MessEV] erfasst sind,
- **Teilgeräte**, soweit in [der MessEV] Teilgeräte bestimmt sind,
- **Zusatzeinrichtungen** zu Messgeräten, soweit diese nicht durch [die MessEV] vom Anwendungsbereich [...] ausgenommen sind, (z.B. erster Speicher, erste Anzeige (§ 3 Nr. 24 b MessEG))
- **Messwerte**, die mit Hilfe der Messgeräte nach Nummer 1 ermittelt werden,

Anwendungsbereich: § 1 MessEV

(1) [...] auf Messgeräte anzuwenden, die zu den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Zwecken verwendet werden sollen, und die zumindest eine der folgenden Messgrößen bestimmen sollen:

6. Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität,

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 12 genannten Messgeräte unterfallen [...] dem [MessEG] und [der MessEV], wenn sie bestimmt sind

1. zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr,

Anforderungen – Allgemein

Vor dem Inverkehrbringen muss ein gesetzlich geregeltes Messgerät

- die wesentlichen Anforderungen erfüllen,
- die korrekten Kennzeichnungen und Aufschriften tragen und
- dies alles durch eine Konformitätsbewertung belegen.

Wesentliche Anforderungen: Anlage 2 MessEV

- Fehlergrenzen und Umgebungsbedingungen
- Reproduzierbarkeit der Messergebnisse
- Wiederholbarkeit der Messergebnisse
- Ansprechschwelle und Empfindlichkeit des Messgeräts
- Messbeständigkeit
- Einfluss eines Defekts auf die Genauigkeit der Messergebnisse
- Eignung des Messgeräts
- Schutz gegen Verfälschungen
- Anzeige des Messergebnisses
- Weiterverarbeitung von Daten zum Abschluss des Geschäfts-vorgangs
- Konformitätsbewertung

Anforderungen: Anzeige des Messergebnisses

Das Messergebnis wird in Form einer Sichtanzeige oder eines **Ausdrucks** angezeigt. (Anlage 2 Nr. 9.1)

- Pflicht des Herstellers bei Inverkehrbringen

Ausnahme:

Ein MG darf ohne Anzeige in Verkehr gebracht werden, wenn

- kein harmonisiertes MG
- zutreffende **Anzeige** des Messergebnisses an anderer Stelle,
- Verzicht steht Informationsinteresse der von Messung Betroffenen nicht entgegen,
- Messergebnis und erforderliche Angaben **dauerhaft so aufgezeichnet**, dass jeder Messvorgang als solcher im MG selbst nachweisbar (*2. ÄndVO*)
- **Messwerte** und erforderliche Angaben **jederzeit überprüfbar** (*2. ÄndVO*)

Anforderungen: Anzeige des Messergebnisses

- Bei abgesetzter Anzeige:
 - Verwender hat zutreffende Darstellung der Messergebnisse in anderer Form **entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen**, § 23 Abs. 1 Nr. 2 MessEV

Anforderungen: Speicherung

Messgerät muss Messergebnis und Angaben, die zur Bestimmung eines bestimmten Geschäftsvorgangs erforderlich sind, dauerhaft aufzeichnen, wenn

- Messung nicht wiederholbar und
- MG normalerweise dazu bestimmt, in Abwesenheit einer der Parteien benutzt zu werden.
- auf Anfrage dauerhafter Nachweis des Messergebnisses und der Angaben, die zur Bestimmung eines bestimmten Geschäftsvorgangs erforderlich sind

Anzeigepflicht: § 32 MessEG

- Neue oder erneuerte Messgeräte müssen Eichbehörde innerhalb von 6 Wochen gemeldet werden
- Meldung unter www.eichamt.de (bundesweit gültig)

Werden mehrere Messgeräte der gleichen Art betrieben:

- Meldung an Behörde, welche Messgeräteart verwendet wird
- Auf Nachfrage: unverzügliche Übermittlung von Listen mit den erforderlichen Angaben an Behörde

Einzelfragen: Zeit

- § 3 PAngV: bei Anbieten von leitungsgebundener Lieferung von Elektrizität an Verbraucher muss Arbeitspreis pro Mengeneinheit angegeben werden: als Mengeneinheit sind kwh vorgegeben
 - Kein Problem des gesetzlichen Messwesens!
 - Mess- und Eichrecht fordert „nur“ Messgeräte, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen
 - Einheiten- und ZeitG, EinheitenV fordern „nur“ Verwendung gesetzlicher Einheiten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Katharina Gierschke
Referat VIC2
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
+49-(30)-18-615-6829
Katharina.Gierschke@bmwi.bund.de